



Beauftragtenwesen	3.1.04 Version 04
--------------------------	-----------------------------

Änderungen gegenüber der letzten Fassung:

1 Ziel und Zweck

Zum Schutz der Bevölkerung, der Mitarbeiter, der Natur und besonderer Sachwerte hat der Gesetzgeber für besonders gefährliche Geräte oder Anlagen die Bestellung von Beauftragten oder Personen mit Sonderaufgaben vorgeschrieben.

Zusätzlich hat die Geschäftsführung Mitarbeiter mit Sonderaufgaben beauftragt, ohne dass dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Mitarbeiter mit Sonderfunktion, Beauftragte im weiteren Sinne).

Im Folgenden wird dargestellt, welche Beauftragten und Mitarbeiter mit Sonderfunktionen zu bestellen sind bzw. bestellt wurden und was bei der Bestellung zu beachten ist.

2 Anwendung

Beauftragte werden von den Leitungsverantwortlichen für ihren Zuständigkeitsbereich bestellt.

Die Geschäftsführung bestellt durch das jeweils verantwortliche Vorstandmitglied Beauftragte, die für das gesamte Klinikum zuständig sind. Die Beauftragten haben in der Aufbauorganisation einen festen Platz, so dass die Bestellung durch die Besetzung der entsprechenden Stelle erfolgt.

Die Geschäftsführenden Direktoren, Abteilungsdirektoren und Bereichsleiter bestellen Beauftragte in ihrer Betreiber- oder Arbeitgeberfunktion. Teilweise schlagen die GDs und ADs für die Beauftragtenfunktion Mitarbeiter vor, die dann vom zuständigen Vorstandmitglied bestellt werden.

3 Beschreibung des Ablaufes

Die Geschäftsführung bestellt durch Beschluss der Aufbauorganisation oder durch persönliche Bestellung Beauftragte mit Zuständigkeit für das gesamte Klinikum.

3.1 Beauftragte mit fester Stellung im Organigramm

3.1.1 Transfusionsverantwortliche Person

Bestellung einer ärztlichen Person, die für die transfusionsmedizinischen Aufgaben verantwortlich und mit den dafür erforderlichen Kompetenzen ausgestattet ist.

Transfusionsverantwortliche Person des KRANKENHAUS ist der/die Direktor/in der Abteilung Transfusionsmedizin

3.1.2 Transfusionsbeauftragte Person

Bestellung einer ärztlichen Person für jede Behandlungseinheit, in der Blutprodukte angewendet werden, die in der Krankenversorgung tätig ist und über transfusionsmedizinische Grundkenntnisse und Erfahrungen verfügt.

3.1.3 Transplantationsbeauftragter

Die Entnahmekrankenhäuser bestellen mindestens einen ärztlichen Transplantationsbeauftragten, der für die Erfüllung seiner Aufgaben fachlich qualifiziert ist. Hat ein Entnahmekrankenhaus mehr als eine Intensivstation, soll für jede dieser Stationen mindestens ein Transplantationsbeauftragter bestellt werden. Der Transplantationsbeauftragte ist in Erfüllung seiner Aufgaben unmittelbar der ärztlichen Leitung des Entnahmekrankenhauses unterstellt. Er ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und unterliegt keinen Weisungen. Die Entnahmekrankenhäuser stellen sicher, dass der Transplantationsbeauftragte seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann, und unterstützen ihn dabei.

3.1.4 Krankenhaushygieniker

Der KHH koordiniert Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Rahmen der Infektionsprävention und steht in Absprache mit der Einrichtungsleitung als Ansprechpartner für die zuständigen Gesundheitsbehörden zur Verfügung

Hygieneverantwortlicher des KRANKENHAUS ist der Leiter der Abteilung Krankenhaushygiene

3.1.5 Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention

Die Hygienefachkräfte, (HFK) sind im klinischen Alltag zentrale Ansprechpartner für alle Berufsgruppen. Sie wirken bei der Erstellung von Maßnahmen zur Infektionsprävention und von Inhalten von Hygieneplänen mit und vermitteln diese vor Ort auf den Stationen und in den Funktionsbereichen. Sie tragen damit zur Umsetzung der Maßnahmen bei.

3.1.6 Hygienebeauftragte Personen

Aufgabe der Hygienebeauftragten Personen ist die enge Zusammenarbeit und Ergänzung des Hygienefachpersonals bei der Umsetzung der notwendigen, auf ihren Verantwortungsbereich zugeschnittenen Hygienemaßnahmen wie auch der Nachverfolgung der Ursachen von NI, um möglichst zeitnah Maßnahmen einzuleiten. Mindestens eine in der Einrichtung klinisch tätige Ärztin/ein in der Einrichtung klinisch tätiger Arzt, die / der über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in Hygiene und Infektionsprävention verfügt, fachlich weisungsbefugt ist und die/der an einer entsprechenden Fortbildung in der Hygiene mit Erfolg teilgenommen hat, ist zur/zum Hygienebeauftragten zu bestellen. In Einrichtungen mit mehreren Fachabteilungen mit besonderem Risiko für nosokomiale Infektionen benennt jede Abteilung eine hygienebeauftragte Ärztin/einen hygienebeauftragten Arzt.

3.1.7 Hygienebeauftragte Pflegekraft

Die HBP soll analog zu anderen Verbindungsfachkräften (z.B. in der Palliativmedizin, Inkontinenzpflege, Diabetesberatung, Wundmanagement) konkreter Ansprechpartner für die HFK in ihrem Tätigkeitsbereich sein.

3.1.8 Hygienebeauftragte Pflegekräfte in der ambulanten medizinischen und pflegerischen Versorgung

Der Einsatz von hygienebeauftragten Pflegekräften in der ambulanten medizinischen und pflegerischen Versorgung (HBPa) hat sich in den letzten Jahren als sinnvoll erwiesen

3.1.9 Betriebsbeauftragter für Abfall (Abfallbeauftragter)

Der/die Leiter/in des Bereiches Ökologie und Umwelt / oder andere Abteilung ist der Abfallbeauftragte des KRANKENHAUS.

3.1.10 Gefahrgutbeauftragter

Der/die Leiter/in des Bereiches Ökologie und Umwelt / oder andere Abteilung ist der Gefahrgutbeauftragte des KRANKENHAUS.

3.1.11 Beauftragter für die Biologische Sicherheit

Der/ die Beauftragte für Biologische Sicherheit, Gentechnik und Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen ist XXXX-Bereich eingerichtet. Die Aufgaben sind (teilweise) beschrieben in AGS 02.03 und 02.04. Die Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Änderungen müssen erneut angezeigt werden.

3.1.12 Datenschutzbeauftragter

Der Leiter der Rechtsabteilung / Interne Revision / andere Abteilung ist Datenschutzbeauftragter des KRANKENHAUS

3.1.13 Tierschutzbeauftragter

Tierschutzbeauftragter ist (angeben). Seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

3.1.14 Betriebsärzte

Die Aufgaben der Betriebsärzte liegen bei der Betriebsärztlichen Untersuchungsstelle.

Die ärztlichen Mitarbeiter des Dienstes müssen ermächtigte Ärzte im Sinne der GefahrstoffV, RöV oder StrSchV sein.

Zurzeit müssen nach den Vorschriften der BG (vormals VBG 123?) (?) Betriebsärzte zur Verfügung stehen.

<Anzahl kann nur angegeben werden, wenn klar ist, wer Unternehmer ist!>

Die Aufgaben werden beschrieben in Abschnitt 3.2

3.1.15 Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsingenieur

Die Fachkräfte sind zugeordnet... Zurzeit sind (?) Sicherheitsfachkräfte im KRANKENHAUS erforderlich. Die Aufgaben sind beschrieben in Abschnitt 3.2

3.1.16 Brandschutzbeauftragter

Als Brandschutzbeauftragter ist bestellt:

3.1.17 Immissionsschutzbeauftragter

(muss im KRANKENHAUS
z.Z. nicht bestellt werden)

3.2 Beauftragte, die gesondert vom Vorstand bestellt werden

3.2.1 Strahlenschutzbevollmächtigter

KD ist Strahlenschutzverantwortlicher des KRANKENHAUS. KD hat einen Strahlenschutzbevollmächtigten ernannt, dem die Wahrnehmung der Pflichten und Aufgaben übertragen wurden. Der Strahlenschutzbevollmächtigte bestellt auf Vorschlag der GDs und ADs die Strahlenschutzbeauftragten der Kliniken und Institute.

Die Aufgaben sind geregelt im Abschnitt 3.2 „Strahlenschutz“

3.2.2 Beauftragter nach Schwerbehinderten-Gesetz

(wird durch Wahl bestellt für den nicht- und wissenschaftlichen Personalrat)

3.2.3 Aufzugswärter

(Werden vom Direktor Betrieb eingesetzt)

3.3 Beauftragte, die gesondert vom GD bzw. AD bestellt werden

3.3.1 Gerätebeauftragter

Gerätebeauftragte werden bestellt durch die Geschäftsführenden / Abteilungs- oder Institutsdirektoren. Die Aufgaben sind geregelt im Abschnitt 3.4 Ressourcen)

3.3.2 Strahlenschutzbeauftragter nach RöV und nach StrlSchV

GD oder AD schlagen Mitarbeiter für die Funktion des Strahlenschutzbeauftragten vor. Sie werden aber vom Strahlenschutzbevollmächtigten bestellt. Wird kein Mitarbeiter vorgeschlagen, kann der Strahlenschutzbevollmächtigte den AD selbst als Strahlenschutzbeauftragten bestellen.

Die Aufgaben des Strahlenschutzbeauftragten sind geregelt im Abschnitt 3.2 „Strahlenschutz“

Die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten muss unter Nachweis der Fachkunde der AUFSICHTSBEHÖRDE angezeigt werden.

Zustimmung des Personalrats erforderlich!

3.3.3 Laserschutzbeauftragte

Der Betreiber (nach Leitungsverfügung: der GD) bestellt einen Laserschutzbeauftragten für seinen Verantwortungsbereich. Die Aufgaben sind geregelt im Abschnitt 3.2.

3.3.4 Sicherheitsbeauftragte

Der Betreiber bestellt für seinen Verantwortungsbereich einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte. Bei 21- 150 Mitarbeitern wird 1, bei 151-500 2 Sicherheitsbeauftragte bestellt.

Die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten sind geregelt im Abschnitt 3.2.

3.4 Unterrichtung der Beauftragten

Die Beauftragten müssen über ihre Aufgaben unterrichtet werden. Für einige Beauftragte verlangt der Gesetzgeber den Nachweis der Fach- und Sachkunde (Teilnahmebescheinigung an bestimmten Kursen). Alle Beauftragte müssen hinreichend qualifiziert sein und die erforderliche Zuverlässigkeit erkennen lassen.

Der Schulungsbedarf (Qualifikations- und Fortbildungsanforderungen) muss für die Beauftragten ermittelt und fortgeschrieben werden. Den Weiterbildungsmaßnahmen muss ausreichend Zeit eingeräumt werden.

Die Beauftragten müssen alle Unterlagen erhalten, die nötig sind, um ihre Aufgabe zu erfüllen. Dazu gehören immer die Unterlagen, die von dem Vorgänger in der Beauftragtenfunktion gesammelt wurden (Handordner des Beauftragten).

Die Beauftragten müssen über mögliche Folgen belehrt werden, wenn sie ihre Aufgaben vernachlässigen (Haftung, Ordnungswidrigkeit, Strafbarkeit).

Die Unterrichtung der Beauftragten muss protokolliert werden.

3.5 Fortentwicklung des Beauftragtenwesens

Die Fachabteilungen der Verwaltung und die QMK-Gruppe informieren die Leitung über Änderungen der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerke (siehe VA 4.3.8), die eine Aktualisierung des Beauftragtenwesens erforderlich machen.

4 Dokumentation

Die Aufgaben der Beauftragten müssen in Verfahrensanweisungen oder Stellenbeschreibungen dargestellt werden. Die Aufgaben umfassen wenigstens diejenigen der gesetzlichen Vorschriften. Werden darüber hinaus Aufgaben übertragen, müssen diese davon abgegrenzt werden. Die Zuständigkeitsbereiche, Kompetenzen, Berichtspflichten und Weisungsbefugnis müssen dargestellt sein

Die Stellen der festeingerichteten Beauftragten-Funktionen sind in den Stellenplänen dokumentiert.

Die gesonderte Bestellung von Beauftragten kann durch ein formloses Schreiben (Anlage 1) erfolgen. Eine Durchschrift ist durch en QMK des KRANKENHAUS aufzubewahren.

Die Beauftragten können auch in einer Liste aufgeführt werden (Anlage 2). Die Liste wird als Ganze vom Abteilungsdirektor unterzeichnet und als Anlage zur VA genommen.

Die zentralen Beauftragtenstellen können durch Kopie des Bestellschreibens benachrichtigt werden.

5 Ressourcen

Der Zeitbedarf für die Tätigkeit als Beauftragter oder die Wahrnehmung einer Sonderfunktion muss abgeschätzt werden. Einige Aufgaben können neben den sonstigen Dienstaufgaben erfüllt werden.

6 Zuständigkeit, Qualifikation

Bestellung von Beauftragten

Der Geschäftsführer hat die Aufgabe

- den Beauftragten schriftlich zu bestellen,
- der zuständigen Behörde die Bestellung anzuzeigen,
- den Betriebs- bzw. Personalrat von der Bestellung zu unterrichten,

- dem Beauftragten die nötigen technischen, personellen und finanziellen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und ihn bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen,
- dafür zu sorgen, dass dem Beauftragten durch seine Funktion keine Nachteile entstehen (Kündigungsverbot)

Beauftragter	Zuständig im Organigramm/bestellt durch
Beauftragter für die Biologische Sicherheit	
Betriebsarzt	
Betriebsbeauftragter für Abfall (Abfallbeauftragter)	
Betriebsbeauftragte/r für Gewässerschutz	
Betriebsbeauftragte/r für Immissionsschutz	
Brandschutzbeauftragte/	
Datenschutzbeauftragter	
Ersthelfer/in (Betriebssanitäter/in)	
Fachkraft für Arbeitssicherheit	
Gefahrgutbeauftragter	
Gerätebeauftragter	
Krankenhaushygieniker	
Hygienebeauftragter	
Hygienebeauftragte Pflegekraft	
Hygienefachkraft	
Immissionsschutzbeauftragter	
Laserbeauftragter	
MP-Beauftragter	
Qualitätsmanagementbeauftragter/	
Risikomanagementbeauftragter	
Sachkundige/r für Leitern und Tritt	
Sicherheitsbeauftragter	

Strahlenschutzbeauftragter nach StrlSchV	
Tierschutzbeauftragter	
Transfusionsbeauftragter	

Sonderfunktionen	Zuständig für die Bestellung
Beauftragte Person für Aufzuganlagen	
Behindertenbeauftragter	
Betriebsärzte	
Energiemanagementbeauftragte/r (Energieauditor/in)	
Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsingenieur	
Gleichstellungsbeauftragte/r	
Krankenhausthygieniker	
Strahlenschutzbevollmächtigter	
Transfusionsverantwortlicher	

7 Hinweise und Anmerkungen

Die Aufgabenbeschreibungen der Beauftragten sind teilweise bereits in den entsprechenden Dienstanweisungen hinterlegt.

Zum Patientenbeauftragten siehe 1.2.15, zur Frauenbeauftragten 1.3.27, zum QM-Koordinator Unterkapitel 3.7

Weitere Beauftragte können sein:

- Personalbeauftragter
- Budget-Beauftragter
- DRG-Beauftragter
- Fortbildungsbeauftragter
- Beauftragter für Gutachten
- Beauftragter für Bauprojekte
- Arzneimittelbeauftragter
- Beauftragter für Studienkoordination
- EDV-Beauftragter

8 Mitgeltende Unterlagen

Die jeweilig gültigen Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln und Richtlinien sind in der VA 1.1.4 "Anerkannte Regeln im KRANKENHAUS" aufgeführt.

Gesetz zur Regelung des Transfusionswesens (Transfusionsgesetz - TFG)

NRW Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HygMedVO)

Personelle und organisatorische Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut vom 21.2.2023

Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz - TPG)

9 Begriffe

10 Anlagen

Anlage I: Bestellung eines Beauftragten

Statusvermerk:

Hamburg, den

16.07.2023

U. Paschen